

# Beitragsordnung des SV 1923 Enkenbach e.V.

(Stand: 20.11.2024)

1. Alle Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Bei Eintritt innerhalb eines Jahres wird ein anteiliger Mitgliedsbeitrag für das restliche Jahr (jeweils volle Monate einschließlich des Eintrittsmonats) sofort fällig.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung grundsätzlich befreit.

In Ausnahmefällen können Mitglieder aus besonderen Gründen für eine vorübergehende Dauer für den Mitgliedsbeitrag beitragsfrei gestellt werden oder der Beitrag kann gestundet werden. Dazu ist ein Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

2. Die Beiträge werden jeweils zum ersten Werktag des Jahres fällig und per Lastschrift eingezogen. Das Mitglied erteilt hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat. Andere Zahlungsweisen sind nicht vorgesehen und nicht zulässig.

3. Der jährliche Beitrag beträgt (letzte Änderung: ab 01.01.2023):

a) Für Erwachsene ab 18 Jahren	<b>84,00 €</b>
b) Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren, Rentner und Pensionäre,	<b>72,00 €</b>
c) Schüler, Auszubildende und Studenten (bis max. 25 Jahre)	<b>72,00 €</b>
d) Für Familien	<b>120,00 €</b>

4. Im Familienbeitrag umfasst sind neben möglichen zwei Erwachsenen alle minderjährigen Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres für die ein Sorgerecht bei mindestens einem der Erwachsenen besteht. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres hat das aktive Mitglied einen eigenen Einzelbeitrag zu zahlen.

5. Neben dem Mitgliedsbeitrag wird ab dem 01.07.2025 ein Abteilungsbeitrag für aktive Mitglieder erhoben, die am Spielbetrieb teilnehmen und dabei die Sportanlagen des Vereins aktiv nutzen. Der Abteilungsbeitrag wird ausschließlich zur Finanzierung der laufenden Pflege und Wartung der Fußball- und Tennisplätze und zur Anschaffung und Wartung der dazu erforderlichen Gerätschaften und Materialien verwendet.

## a) Fußballabteilung (einschließlich Jugendabteilung)

Der Abteilungsbeitrag in der Fußballabteilung (einschließlich Jugendabteilung) beträgt:

a) Kinder/Jugendliche bis 18 Jahren:	<b>2,00 €/Monat</b>
b) Erwachsene:	<b>3,00 €/Monat</b>
c) Familien (mind. ein Erwachsene(r) und ein Kind oder ein(e) Jugendliche(r):	<b>4,00 €/Monat</b>

Der Abteilungsbeitrag wird jeweils zum 01.07. des Jahres für den Zeitraum bis zum 30.06. des Folgejahres fällig und per Lastschrift eingezogen. Zur Zahlung verpflichtet sind grundsätzlich alle Mitglieder, die zum 01.07. des Jahres aktiv für den Spielbetrieb des Vereins gemeldet sind. Das Mitglied erteilt hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat. Andere Zahlungsweisen sind nicht vorgesehen und nicht zulässig. Bei Eintritt bzw. Beginn der aktiven Teilnahme am Spielbetrieb nach dem 01.07. wird der Abteilungsbeitrag anteilig pro angefangenen Monat (jeweils volle Monate einschließlich des Eintrittsmonats) für den Zeitraum bis zum 30.06. des Folgejahres eingezogen.

Bei Austritt aus dem Verein bzw. bei Beendigung der aktiven Teilnahme am Spielbetrieb vor dem 30.06. des Folgejahres besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Abteilungsbeitrages, auch nicht anteilig.

#### **b) Tennisabteilung**

Der jährliche Sonderbeitrag (Spielgeld) für die Platzunterhaltung wird auf

- a) Erwachsene pro Person auf 60.- Euro
- b) Jugendliche, Schüler, Auszubildende und Studenten pro Person auf 30.- Euro

festgelegt.

#### **c) Ausnahmeregelungen**

**Für den Verein auf Dauer ehrenamtlich tätige Mitglieder (Vorstandsmitglieder, Trainer, Übungsleiter) und ihre Familienmitglieder sind für die Dauer ihrer Tätigkeit grundsätzlich vom Abteilungsbeitrag befreit. Eine freiwillige Zahlung ist aber möglich.**

In Ausnahmefällen können Mitglieder aus besonderen Gründen (z.B. soziale Härte) für eine vorübergehende Dauer für den Abteilungsbeitrag frei gestellt werden oder der Beitrag kann gestundet werden. Dazu ist ein Beschluss des geschäftsführenden Vorstands erforderlich. Den Antrag dazu stellt die jeweilige Abteilungsleitung.

**5.** Im Falle nicht pünktlicher Zahlung und/oder Rücklastschriften ist das Mitglied verpflichtet, dem Verein alle dadurch entstehenden Zusatzkosten, zuzüglich einer Verwaltungspauschale in Höhe von 10,00 € pro Erinnerung/Mahnung zu zahlen.

**6.** Es können Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

**7.** Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom geschäftsführenden Vorstand per Beschluss geändert werden. Der geschäftsführende Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Ordnung in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung vom 20.11.2024.

gez. Michael Ulbrich (Vorstandsvorsitzender)

gez. Jürgen Burkhard (Vorstand Finanzen))